



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

September 2021

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Sommerpause ist vorbei, die Herbst-Rallye beginnt - wir möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren. Zu einigen unserer Beratungsthemen wird es in den kommenden Monaten wieder aktuelle Veranstaltungen unter maßgeblicher Beteiligung von [GGSC] geben, und zwar z. B.

[VerpackG am 02.09.2021](#)

[Abfallgebühren am 09.09.2021](#)

[Rekommunalisierung am 29.09.2021](#)

[Straßenreinigungsgebühren am 30.09.2021](#)

Nähere Informationen zu [GGSC] Seminaren finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter GGSC [auf Veranstaltungen](#).

Kommen Sie bitte weiter gut durch diese schwierigen Zeiten und bleiben Sie vor allem gesund!

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz auf ein Neues: Verhandlungen 2022](#)
- [Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO – auch interne Vermerke sind erfasst](#)
- [Wann wird ein Insolvenzverwalter zum Deponiebetreiber?](#)
- [Vorsteuerabzug für die PPK-Entsorgung unter § 2b UStG](#)
- [Altpapier-Ausschreibungen in der Praxis](#)
- [Hürden bei der Umsetzung kommunaler Teilhaberegulierung für PV](#)
- [Anschlusszwang von Kleingartengrundstücken, Bestimmtheit des Gebührenmaßstabs und Anforderungen an die Ermittlung von Einwohnergleichwerten](#)
- [Die neue TA Luft](#)
- [TA Luft-Novelle: Einhausungserfordernisse für Anlagen zur Bioabfallverwertung](#)
- [Neue gewerbliche Sammlungen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Online](#)



[VERPACKUNGSGESETZ AUF EIN NEUES: VERHANDLUNGEN 2022]

Wie berichtet stehen für eine Reihe von Gebieten neue Verhandlungen zu Abstimmungsvereinbarungen ab dem 01.01.2022 an.

[GGSC] veranstaltet deshalb in dieser Woche ein weiteres Kompaktseminar zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes.

Update Verpackungsgesetz – Verhandlungsstand und Rechtsprechung

[Donnerstag, 02.09.2021](#)
[10:00 – 12:45 Uhr, Online-Seminar](#)

Das Seminar findet großes Interesse und es sind noch kurzfristige Anmeldungen möglich. [GGSC] wird aufgrund des großen Zuspruchs zusätzlich ein weiteres Kompaktseminar zum Thema Umsetzung des Verpackungsgesetzes am **23. November 2021 [Save the Date]** anbieten. Hierzu werden wir auch gesondert noch einladen.

Im Folgenden ein Überblick zu den Schwerpunkten der neuen Verhandlungsrunden 2022.

LVP-Sammelsystem

Die Umstellung der Sammelbehältnisse von Sack auf Tonne ist vielerorts ohne Probleme

erfolgt. Interessant wäre ein Update, ob und inwieweit die Umstellung bei den Systemen von der Hauptkostenverantwortung auf die Kostenabrechnung nach Mengenanteilen weiterhin eine sogenannte „bestellte“ Rahmenvorgabe erfordert. Hoffentlich sind die Abstimmungen zwischen den Systemen und mit dem Bundeskartellamt nunmehr soweit fortgeschritten, dass diese aufwändige Fleißarbeit unterbleiben kann.

Rechtsstreitigkeit gibt es aktuell insbesondere bei Rahmenvorgaben, die die Erhaltung des Full Services zum Gegenstand haben. Es geht in diesen Gebieten darum, für die Bürger:innen den Entsorgungsstandard: Abholung der Restabfallbehältnisse vom Grundstück auch bei der LVP-Sammlung durchzusetzen. Hier besteht teilweise jahrzehntelange Übung, die die Systeme ignorieren wollen und weshalb sie entsprechende Rahmenvorgaben vor Gericht angreifen.

Nicht selten werden wir bei [GGSC] gefragt, wie es mit der Einräumung eines Wahlrechts für Bürger:innen zwischen Sack- und Tonnensammlung aussieht. Es gibt ein solches Wahlrecht in einer Reihe von Gebieten. Diese Praxis ist dort aber schon vor Jahren und nicht nach 2019 eingeführt worden. Da könnten neue Anläufe guttun, weil gerade in den beengten Innenstadtbereichen einerseits große Verschmutzungsprobleme bei



Sack-sammlungen bestehen, andererseits die generelle Einführung einer Tonnen-sammlung an den häufig engen Innenstadt-verhältnis scheitern muss.

PPK-Mitentsorgung

Wir haben an dieser Stelle im [GGSC]-Abfall-newsletter mehrfach über die basarähnlichen Verhandlungsrunden zu den PPK-Mit-entsorgungsentgelten berichtet. Darunter haben wir die Praxis verstanden, dass die öRE und die Systeme jeweils unterschiedliche Stellschrauben nutzen, um zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen.

Volumenfaktoren

Zunächst dürfte es weiterhin schwierig werden, die realen Volumenfaktoren 1:1 in den Verhandlungen widergespiegelt zu sehen. Dies ist ein großes Problem, denn das weiterhin gestiegene Volumen der PPK-Verkaufs-verpackungen infolge der Corona-Pandemie dürfte sich auch nach deren abklingen und auslaufen nicht signifikant zurückgehen. Das Verkaufsverhalten orientiert sich dauerhaft Richtung Nutzung von Online-Angeboten. Der von [GGSC] abgeleitet und mehrfach be-gründete Kostenfaktor von 1,75 (67 % Volumen: 33,5 % Masse = 2,0) bleibt ein zurückhaltender Orientierungspunkt bei der Kompromiss-suche. Wenn die Forderung nach

dem angemessenen Volumenanteil nicht unmittelbar umgesetzt werden kann, bleibt den öRE der Weg, die Kosten aufzurunden oder die Erlöse für die Verwertung der PPK-Verkaufsverpackungen nicht vollständig aus-kehren zu müssen. Schließlich gibt es Bei-spiele, wo der alten Kompromissempfehlung entsprechend überhaupt keine Erlösbeteili-gung oder Herausgabe vorgesehen wurde. In diesen Fällen gibt es teilweise die zusätzliche Praxis, den Masseanteil auf beispielsweise 40 % anzuheben. Die Systeme erhalten in ihren Rechnungen einen geringeren Preis pro Tonne und die öRE müssen entsprechend mehr Wiegescheine zum Nachweis der Ver-wertung übergeben.

Kompromiss-Empfehlung

Apropos Kompromiss der kommunalen Spit-zenverbände und der Systeme; die Empfeh-lung aus dem Oktober 2019 läuft zum 31.12.2021 aus. Dem Vernehmen nach gibt es Gespräche zwischen Vertretern der kom-munalen Spitzenverbände und der System-betreiber, in denen sich bislang aber keine erfolgreiche Kompromiss-suche abzeichnet. Das ist auch nicht einfacher geworden, weil einerseits – wie gezeigt – die Volumenanteile eher steigen. auf der anderen Seite sind aktu-ell die PPK-Preise so gut, dass die Systeme Begehrlichkeiten haben dürften, die Verwer-tungserlöse nicht den öRE als Ausgleich für



einen nicht angesetzten Volumenfaktor zu überlassen, sondern versucht werden, die aktuell hohen Erlösmöglichkeiten für sich selber zu nutzen. Da empfiehlt sich dann doch wieder ein Blick ins Gesetz, das in § 22 Abs. 4 vorsieht, dass die öRE den realen Volumenfaktor vorgeben können, die Multiplikation von Volumenanteil und Kosten das Entsorgungsentgelt ergibt und den Systemen sodann das gesetzlich vorgesehene Wahlrecht zwischen Erlösbeteiligung oder Herausgabe zusteht.

Glas und Nebentgelte

Bei der Abstimmung zu der Glasentsorgung stehen wiederholt die Frage Nutzung von Unterflurbehältern und die Gewährleistung eines ausreichenden Lärmschutzes im Vordergrund. Bei den Nebentgelten haben sich nur wenige gegen die Pauschalierung entschieden; der Abfallwirtschaftsbetrieb Münster klagt aus § 22 Abs. 8 VerpackG auf Erstattung der tatsächlichen Kosten, weil die Nebentgeltpauschale diese nicht abdeckt.

[GGSC]-Expert:innenteam

Es steht Ihnen bei [GGSC] ein größeres Team von Expert:innen zur Verfügung, das Sie gerne jederzeit in allen Fragen rund um die Umsetzung des Verpackungsgesetzes berät. Gerne stehen wir bereit, öffentlich-rechtliche

Entsorgungsträger auch in den anstehenden Verhandlungsrunden wieder zuverlässig und kompetent zu unterstützen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AUSKUNFTSANSPRUCH NACH ART. 15 DSGVO – AUCH INTERNE VERMERKE SIND ERFASST]

Seit Inkrafttreten der DSGVO treffen auch kommunale Entsorgungsunternehmen und Abfallbehörden vermehrt Auskunftersuchen der Bürger, die als Anschlusspflichtige in ihren Datenbanken registriert sind.

Für verantwortliche Stellen bedeutet eine Auskunftserteilung erheblichen Aufwand. Um die „verlorene“ Arbeitszeit und die Kosten so gering wie möglich zu halten, behelfen sich nicht wenige Stellen damit, Auskunftsbegehren abzuwehren, indem bspw. darauf



verwiesen wird, dass die betreffenden Dokumente bereits vorlägen oder es sich um rein interne Vorgänge handeln würde.

Der BGH hat nunmehr über die Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs des Art. 15 DSGVO entschieden und die Rechtsposition der Auskunftsberechtigten gestärkt. Dies stellt die öRE künftig vor große Herausforderungen.

Reichweite des Auskunftsanspruchs

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil (vom 15.06.2021, Az.: VI ZR 576/19) hat der BGH klargestellt, dass nahezu alle Geschäfts- und Kommunikationsvorgänge dem Anwendungsbereich des Art. 15 DSGVO unterfallen. Diese Norm regelt das Recht der betroffenen Person, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat die betroffene Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (und auf weitere, dort genannte Informationen). Der Verantwortliche muss außerdem eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen.

Der BGH sieht zu Gunsten der Auskunftsberechtigten eine extensive datenschutzrechtliche Auskunftspflicht der verantwortlichen Stelle. So ist der Auskunftsanspruch nicht auf „signifikante biografische Informationen“ beschränkt, die „im Vordergrund“ des fraglichen Dokuments stehen; ebenfalls nicht auf Daten, die dem Auskunftsberechtigten noch nicht bekannt sind. Auch kann der Betroffene wiederholt Auskunft verlangen.

Die Ausführungen des BGH zugrunde gelegt, ist von dem Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 1 DSGVO die zurückliegende Korrespondenz zwischen dem öRE und dem Betroffenen umfasst, und zwar sowohl Schreiben des Anschlusspflichtigen an den öRE ihrem gesamten Inhalt nach als auch Schreiben des öRE an den Bürger insoweit, als sie Informationen über ihn enthalten. Dies betrifft insbesondere Informationen über Gebührenzahlungen des Anschlusspflichtigen.

Ebenso kann Gegenstand eines Auskunftsersuchens die Korrespondenz des öRE mit Dritten sein, soweit diese Daten enthält, die auf die Person des Betroffenen bezogen sind.

Der Knackpunkt des Urteils dürfte jedoch sein, dass in den Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 1 DSGVO auch interne Vermerke und Kommunikation auf Seiten des öRE fallen, soweit darin Informationen über den



Bürger enthalten sind. Davon erfasst sind typischerweise Vermerke, die festhalten, wie sich der Betroffene telefonisch oder in persönlichen Gesprächen geäußert hat.

Grenzen des Auskunftsanspruchs

Zugleich hat der BGH aber auch ausgeführt, welche Informationen und Vorgänge nicht vom Auskunftsanspruch des Art. 15 Abs. 1 DSGVO umfasst sind, nämlich die Kommunikation der verantwortlichen Stelle mit Dritten, die keinen Bezug zur Person des Betroffenen hat.

Ebenfalls nicht Gegenstand des Auskunftsanspruchs sind interne Bewertungen der verantwortlichen Stelle zu den Ansprüchen des Betroffenen. Zwar können rechtliche Analysen personenbezogene Daten enthalten, jedoch ist die auf der Grundlage dieser personenbezogenen Daten vorgenommene Beurteilung der Rechtslage selbst keine Information über den Betroffenen und damit kein personenbezogenes Datum.

Angedeutet hat der BGH, dass im Einzelfall weitere Gründe der Auskunftserteilung entgegenstehen können. Das wäre bspw. der Fall, wenn der Auskunftersuchende Zwecke verfolgt, die Art. 15 Abs. 1 DSGVO nicht schützt, z.B. zur Ausforschung der Gegenseite. Es kommt nicht selten vor, dass es

Anschlusspflichtigen nur darum geht, ihre eigene Position gegenüber dem öRE deutlich zu verbessern oder in außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren Druck auf den Gegner auszuüben.

Denkbar wäre auch eine Begrenzung oder gar ein Ausschluss des Auskunftsanspruchs in den Fällen, in denen mit Erteilung der begehrten Auskunft ein unverhältnismäßiger Aufwand für den Verantwortlichen verbunden wäre oder in denen der Auskunftserteilung ein Geheimhaltungsinteresse des Verantwortlichen oder Dritter entgegenstände. Ebenso kann der öRE bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen ein angemessenes Entgelt verlangen oder sich gar weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. Insbesondere die Verpflichtung des öRE, eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, kann eingeschränkt sein oder sogar entfallen, wenn andernfalls Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden würden.

Etablierung effizienter Prozesse zur Auskunftserteilung

Der BGH nimmt damit einen sehr weiten Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO an. Dies wird bei den öRE nicht



unerhebliche Kosten und Aufwand verursachen, da die Aufbereitung der gespeicherten Informationen zumeist noch manuell erfolgt. Ein gutes Datenschutzmanagement ist hier unerlässlich, wenn es nicht dazu kommen soll, dass die betreffenden Stellen bald nur noch damit beschäftigt sind, Auskünfte zu erteilen, anstatt ihren eigentlichen Aufgaben nachzugehen. Es empfiehlt sich, bereits jetzt ein effektives Auskunftsverfahren zu implementieren.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, kommunale Entsorgungsunternehmen und Abfallbehörden regelmäßig in allen Fragen des Datenschutzes.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[WANN WIRD EIN INSOLVENZVERWALTER ZUM DEPONIEBETREIBER?]

Die Haftung des Insolvenzverwalters für Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners ist ein „Evergreen“ vor den deutschen Gerichten und auch in Bezug auf abfallwirtschaftliche Pflichten interessant.

Augenmerk verdient eine aktuelle Entscheidung des BayVGH zur Verhaltensverantwortlichkeit eines Insolvenzverwalters bei der von einer insolventen GmbH geschuldeten Deponienachsorge. Jenseits von Spezialfragen des Insolvenzrechts definiert der BayVGH darin, was die Betriebsführung einer Deponie beinhaltet und wer als Deponiebetreiber in die Haftung genommen werden kann.

Nachsorgepflichten als Masseverbindlichkeiten?

Eine GmbH hatte in den Jahren 1971- 1992 Ablagerungen auf ihr nicht gehörenden Grundstücken vorgenommen und wurde deshalb im Jahr 2014 vom Landratsamt zur Nachsorge unter Androhung von Zwangsgeldern herangezogen. Im Jahr 2017 wurde ein Insolvenzverwalter über das Vermögen der GmbH bestellt. Das Landratsamt stufte die Nachsorgepflichten der GmbH aus dem Jahr 2014 als Masseverbindlichkeiten ein und setzte weitere Zwangsgelder für den Fall der Nichterfüllung fest. Im Jahr 2018 hat das VG



Augsburg die hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 02.10.2018, Az.: Au 8 K 18.633). Unstreitig befinde sich die Deponie in der Nachsorgephase und der Insolvenzverwalter sei zum Deponiebetreiber geworden, indem er die der GmbH als ursprünglicher Deponiebetreiberin obliegenden Nachsorgepflichten nicht erfüllt habe. Gegen dieses Urteil hat der Insolvenzverwalter vor dem VGH mit Erfolg Berufung eingelegt.

Insolvenzverwalter wird nicht automatisch Deponiebetreiber

Der BayVGH hat in seinem Beschluss vom 26.07.2021 (Az.: 12 ZB 18.2385) klargestellt, dass ein Insolvenzverwalter nicht automatisch Deponiebetreiber wird, wenn ihm die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über eine Deponie übertragen wird. Vielmehr sei eine tatsächliche Betriebsführung erforderlich. Dabei ist unter „Betriebsführung“ auch im abfallrechtlichen Kontext regelmäßig ein Tätigwerden im eigenen Namen, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung zu verstehen. Die Betriebsführung muss aktiv erfolgen. Verantwortlich für die Deponie ist deren Betreiber, weil nur er tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, den Betrieb der Deponie entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu führen. Die Nachsorgepflicht des Deponieinhabers knüpft damit an

seine Betriebsführung an und stellt sich infolgedessen aus ordnungsrechtlicher Sicht als Verhaltenshaftung des Betreibers dar.

Verhaltenshaftung nur bei aktivem Weiterbetrieb

Eine solche Verhaltenshaftung des Insolvenzverwalters könne nur begründet werden, wenn die Ordnungspflicht aus der Verantwortlichkeit für den aktuellen Zustand von Massegegenständen folgt. Wenn diese jedoch an ein in der Vergangenheit liegendes Verhalten des Insolvenzschuldners anknüpft, wird der Insolvenzverwalter allein durch die Übernahme der Sachherrschaft nicht Störer. In diesem Fall komme eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters und damit eine als Masseverbindlichkeit zu erfüllende Pflicht (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO) von vornherein nicht in Betracht. Vor diesem Hintergrund ließ der BayVGH für das Betreiben einer Deponie allein die Nichterfüllung der Nachsorgepflichten der GmbH durch den Insolvenzverwalter nicht ausreichen. Vielmehr wäre ein aktives Weiterführen des Betriebes durch den Insolvenzverwalter erforderlich gewesen und somit die Entscheidung, die Anlage für die Masse zu nutzen.



Keine Begründung einer Betreiberstellung durch Stilllegung

Ferner betont der BayVGh, dass der Insolvenzverwalter nicht in die Betreiberstellung einrückt, wenn er die Anlage nach der bloßen Besitzergreifung infolge des Übergangs der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis sofort stilllegt. Gleiches gelte erst recht, wenn der Betrieb bereits vor Insolvenzeröffnung durch den Schuldner eingestellt worden sei. Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Insolvenzverwalter als Deponiebetreiber und somit als Adressat von daran anknüpfenden Nachsorgeverpflichtungen (§ 40 Abs. 1 und 2 KrWG) nur dann in Betracht kommt, wenn er das Unternehmen, zu dem die Anlage gehört, nicht nur lediglich faktisch übernommen hat, sondern dieses auch tatsächlich aktiv fortführt, um es wirtschaftlich zu nutzen.

[GGSC] begleitet regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Abfallbehörden aber auch private Grundstückseigentümer in komplexen Verfahren zur Beräumung von Grundstücken oder der Stilllegung von Deponien infolge von Insolvenzen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VORSTEUERABZUG FÜR DIE PPK-ENTSORGUNG UNTER § 2b UStG]

Die Besteuerung der öffentlichen Hand befindet sich im Umbruch: Spätestens zum 01.01.2023 gilt für alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger § 2b UStG und mit ihm – das ist wohl sicher – strengere Regelungen zur Steuerbarkeit. Das sorgt verständlicherweise für Unmut bei den Kommunen und Skepsis gegenüber der Neuregelung.

Dabei wird häufig verkannt, dass der neue § 2b UStG nicht nur die Steuerbarkeit der öffentlichen Hand ausweitet, sondern spiegelbildlich auch deren Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug. Dies kann – zumindest in investitionsintensiven Bereichen mit geringen eigenen Personalkosten – die Kommune sogar zu ihrem Vorteil nutzen.



Fragliche Sichtweise des BMF zur Besteuerung von PPK-Erlösen

Laut Bundesfinanzministerium liegt bei der Abgabe kommunalen Altpapiers zum Zwecke der Verwertung grundsätzlich eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung nach § 2b UStG vor. Über das entsprechende BMF-Schreiben vom 15.11.2019 hatten wir bereits in unserer Ausgabe 01/2020 berichtet. Die Sichtweise der Finanzverwaltung halten wir für fragwürdig: Das BMF stellt rein schematisch auf den Umstand ab, dass Altpapier (notgedrungen) im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags abgegeben wird und leitet allein daraus eine pauschale Umsatzsteuerbarkeit auch der mit dem hoheitlichen Anteil des Altpapiers erzielten Erlöse ab. Der Inhalt der Tätigkeit bzw. deren Zweck, die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht, bleibt hierbei völlig unbeachtet. Trotz berechtigter Kritik ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung bei ihrer Auffassung bleibt und die PPK-Erlöse im eigentlich hoheitlichen Bereich spätestens ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerbar werden. Auch die Einschaltung der Finanzgerichtsbarkeit wird hieran aller Voraussicht nach nichts ändern, da der Bundesfinanzhof bereits vor Einführung des § 2b UStG diese Auffassung vertreten hat.

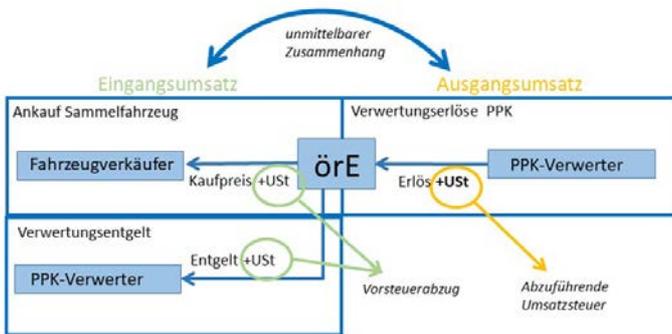
Wer A sagt, muss auch B sagen!

Wenn die Finanzverwaltung aber künftig von einer Besteuerung der mit dem hoheitlichen Anteil des Altpapiers erzielten PPK-Erlöse ausgeht, muss unseres Erachtens der öRE auch bei den Leistungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit diesen PPK-Erlösen stehen, den Vorsteuerabzug geltend machen können. Schließlich gilt im Grundsatz: Wurden steuerbare Eingangsumsätze bezogen (z. B. der Erwerb von Sammelfahrzeugen, Abfallbehältern, die Errichtung einer Umschlaganlage), um steuerbare Ausgangsumsätze (PPK-Erlöse) zu erwirtschaften, besteht ein Vorsteuerabzugsrecht, § 15 Abs. 1 UStG.

Dies bedeutet, dass als Eingangsumsätze – also Leistungen die an den öRE in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung von PPK-Erlösen erbracht werden – alle Sammel- und Transportleistungen in Betracht kommen, die (auch) den hoheitlichen Anteil des PPK betreffen. Bei einer Fremdvergabe sind dies die Entgelte, die an das Drittunternehmen gezahlt werden, welches diese Leistung erbringt. Bei der Eigenerbringung der Leistung sind dies beispielsweise die Anschaffungskosten für Software, Fahrzeuge und Behälter. Hier könnten nur insoweit Bedenken bestehen, als es sich um Eingangsumsätze aus dem hoheitlichen Bereich handeln.



Diese Sichtweise ist unseres Erachtens aber abzulehnen, da es sich trotz hoheitlicher Tätigkeit um Eingangsumsätze handelt, bei denen die Umsatzsteuer ausgewiesen und vom Vertragspartner abgeführt wird.



Ob auch das an den PPK-Verwerter zu zahlende Entgelt als Eingangsumsatz in Betracht kommt, bleibt abzuwarten. Unseres Erachtens ist auch insoweit der erforderliche unmittelbare Zusammenhang gegeben. Der Umstand, dass das Verwertungsentgelt und der zu erzielende Erlös in ein und demselben Vorgang begründet liegen, dürfte hierauf nach den Grundsätzen des tauschähnlichen Umsatzes eigentlich keine Auswirkung haben.

Achtung: Die Tücke steckt mal wieder im Detail

Die teils stark schwankenden PPK-Erlöse verkomplizieren die Rechtslage.

Dies ist z. B. bei der Bestimmung der Eingangsumsätze der Fall. Sind die hoheitlichen PPK-Erlöse höher als die im Zusammenhang mit dem hoheitlichen Anteil des PPK stehenden Eingangsumsätze, dürfte kein Problem bestehen, da alle Eingangsumsätze zu 100 % für steuerpflichtige Ausgangsumsätze erbracht wurden. Liegt aber keine derartige Kostendeckung vor, so erfolgt die Finanzierung des verbleibenden Deltas über Gebühreneinnahmen. Hier stellt sich dann die Frage, ob trotzdem alle Eingangsumsätze, die im Zusammenhang mit den PPK-Ausgangsumsätzen stehen, zum Vorsteuerabzug berechtigen oder ob hier in dem Umfang, in dem die Anschaffungen für die Erzielung von nicht steuerbaren Gebühreneinnahmen verwendet werden, ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen werden muss. Vieles scheint für Letzteres zu sprechen. Wobei ein „normales“ Unternehmen, welches in einem Bereich Verluste macht, trotzdem im vollen Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt bleibt – unabhängig davon, mit welchen Mitteln es die Verluste letztlich ausgleicht.



Würden sich die schwankenden PPK-Erlöse hingegen auf den Umfang des Vorsteuerabzugs auswirken, so würde dies bei Anschaffungen, die nicht nur einmalig verwendet werden, in den ersten fünf Jahren nach deren erstmaliger Verwendung zu entsprechenden Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG führen.

Wichtig: Liegen Investitionen in Bereich der kommunalen PPK-Entsorgung noch nicht lange zurück, kann ein Vorsteuerabzug ggf. auch anteilig rückwirkend geltend gemacht werden (fünf Jahre ab erstmaliger Verwendung), § 15a UStG. Bei der Steuerbarkeit der Erlöse erstmalig zum 01.01.2023, können Investitionsgüter, die im Jahr 2018 oder danach erstmalig verwendet wurden, noch den Vorsteuerabzug ermöglichen.

„Hausaufgaben“ der öRE

Um im PPK-Bereich hinreichend auf die anstehenden Änderungen durch § 2b UStG vorbereitet zu sein, sollten die öRE zunächst prüfen, welche Tätigkeiten sie erbringen, die notwendige Voraussetzung sind zur Einnahme der Verwertungserlöse (Kosten des hoheitlichen Bereichs Altpapierentsorgung). In einem nächsten Schritt sollte eine Übersicht erstellt werden, welche konkreten Eingangsumsätze potentiell den Vorsteuerabzug ermöglichen (neben den „klassischen“

Investitionen auch z. B. laufende Betriebskosten oder ggf. Verwaltungsgemeinkosten und ggf. auch die Verwertungsentgelte selbst). In einem dritten Schritt sollten die öRE abgleichen, inwieweit ihre relevanten Eingangsumsätze zusätzlich gebührenfinanziert sind. Hier wäre sodann zu entscheiden, wie mit dem gebührenfinanzierten Anteil jeweils umzugehen ist. Die Summe der Sammlungs- und ggf. auch die Summe der Verwertungskosten, die ausschließlich den PPK-Erlösen zugeordnet werden kann, bestimmt den Umfang des Vorsteuerabzugsrechts.

Von daher ist unter der Geltung des § 2b UStG von den öRE Vieles zu bedenken: Angefangen von der Zuordnungsentscheidung einer Neuanschaffung bis hin zu der Vorsteuerberichtigung aufgrund schwankender Erlöse und Kosten. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[ALTPAPIER-AUSSCHREIBUNGEN IN DER PRAXIS]

Die PPK-Fraktion nimmt unter den Abfallströmen eine besondere Stellung ein. Sie ist ein wichtiger Beitrag für die Entlastung der Gebührenzahler, gerade aktuell mit den hohen Verwertungserlösen. Sie ist daher auch Gegenstand gewerblicher Sammlungen im Haushaltsbereich und begehrte Ware unter den Gewerbeabfällen. Zugleich gestaltet sich das Handling aufwändig, da die kommunale Erfassungsstruktur auch von den Systemen für die Entsorgung von PPK-Verpackungen mitbenutzt wird.

Besonderheiten aus dem VerpackG

Die Abstimmungsvereinbarung und weitere Regelungen auf Grundlage des VerpackG sind bei der Ausschreibung sowohl der PPK-Sammlung als auch der PPK-Verwertung zu berücksichtigen. So ergeben sich Mengenschwankungen aufgrund von Herausforderungen für die Verwertungsleistung. Zugleich ist eine sinnvolle Verortung der Übergabestelle von Bedeutung.

Kommunale Übergabestelle

Die Schnittstelle zwischen PPK-Sammlung und PPK-Verwertung illustriert zwei wichtige Punkte für die Ausschreibungskonzeption und darüber hinausgehende strategische Überlegungen. Denn zum einen ist es mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Märkte bzw. Marktteilnehmer*innen angezeigt, diese Teilleistungen getrennt (als Lose, besser noch nacheinander in gesonderten Ausschreibungen) zu vergeben. Zum anderen ist die Übergabestelle übergreifend eine wiederkehrende Herausforderung, gerade vergaberichtlich: die Bieter/Auftragnehmer beider Teilleistungen müssen wissen, wo sie die Abfälle hinbringen/übernehmen. Auch der Auftraggeber muss zur Vergleichbarkeit der Angebote wissen, welche Transportstrecken bis/ab Übergabestelle hinzuzurechnen sind. Selbst wenn eine Kommune grundsätzlich keine Eigenleistung erbringen möchte, sollte erwogen werden, ob nicht eine zentrale Verlade-/Übergabestelle in kommunaler Hand betrieben wird. Dies ermöglicht nicht nur die Kontrolle verschiedener Stoffströme, sondern vereinfacht die Ausschreibung von Sammlungs- und Verwertungsleistungen deutlich. Im Bereich PPK ist die Übergabestelle auch für die Herausgabe von PPK an Systembetreiber von Bedeutung, die zudem ausdrücklich an den Kosten beteiligt werden können (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 8 VerpackG).



Preismodell und Abrechnung

Auch das Preismodell will gut gewählt sein, gerade im Zusammenhang mit den spezifischen Übergabekosten. Ferner sind bis zum Auslaufen der Optierungsfrist betr. § 2b UStG die Besonderheiten des Umsatzsteuerrechts zu beachten, im Einzelfall auch im Rahmen der Wertung. Zugleich ist das Preismodell naturgemäß mit den Modalitäten der Abrechnung verknüpft. Im Bereich der PPK-Verwertung fallen diese nicht nur wegen der gesondert auszuweisenden Erlöse besonders aus. Auch ist hier durch entsprechende Vorgaben an den Auftragnehmer sicherzustellen, dass der öRE seinerseits den Verpflichtungen gegenüber den Systembetreibern nachkommen kann, die ihm bei der Mitverwertung von PPK-Verpackungen für die Nachweise der tatsächlichen PPK-Entsorgung regelmäßig obliegen. Diese Vorgaben müssen sich wiederum in den Besonderen Vertragsbedingungen spiegeln. Wer hier auf Standardtexte aus Vergabehandbüchern oder sonstige „Stangenware“ zurückgreift, kann später im Vertragsvollzug Probleme gleich an zwei „Fronten“ bekommen, nämlich mit Auftragnehmer und Systembetreiber.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen umfassend zu Wertstoff-Ausschreibungen und alle Fragen an der Schnittstelle zwischen Abfall- und Vergaberecht.

Eine vorteilhafte Gestaltung der kommunalen PPK-Ausschreibung wird auch Gegenstand des [GGSC] Online Seminars „Update Verpackungsgesetz“ am [02.09.2021](#) sein.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Felix Brannaschk



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[HÜRDEN BEI DER UMSETZUNG KOMMUNALER TEILHABEREGELUNG FÜR PV]

Mit dem EEG 2021 hat der Gesetzgeber die sog. kommunale Teilhaberegelung zunächst für Onshore Windenergieprojekte gesetzlich verankert.

Diese war von der Branche sehnsüchtig erwartet worden, um die teilweise schwindende kommunale Akzeptanz von Windenergieprojekten zu fördern und gleichzeitig Rechtssicherheit im Hinblick auf die Strafabwehr kommunaler Vorteilsgewährung (vgl. § 331 – 334 StGB) zu schaffen. Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes forderte die PV-Branche ebenfalls eine kommunale Teilhaberegelung. Diese wurde für Freiflächenprojekte am 24.06.2021 beschlossen und trat schließlich zum 27.07.2021 in Kraft.

Nach § 6 Abs. 3 n.F. können nunmehr Betreibergesellschaften von PV-Freiflächenanlagen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten.

Hürden bei der gesetzlichen Ausgestaltung

Die Regelung gilt allerdings nicht für bereits in Betrieb genommene oder auch nur bereits am 31.12.2020 bezuschlagte PV-Freiflächenprojekte. Insbesondere für letztere ist dies ein Realisierungshindernis, weil diese Ungleichbehandlung aus Sicht der Gemeinden kaum nachvollziehbar ist. Nach der Gesetzesbegründung soll hier die allgemeine Übergangsregelung des § 100 Abs. 1 EEG gelten. Allerdings soll diese Regelung Projektentwickler und Investoren vorrangig davor schützen, dass sich die Kalkulationsgrundlagen eines bereits in Angriff genommenen Projektes nachträglich ändern. Dieser Gesetzeszweck rechtfertigt jedoch keine Benachteiligung von Gemeinden, bei noch nicht realisierten Projekten.

Problematisch ist auch, dass die Regelung an die Freiflächendefinition in § 3 Nr. 22 EEG anknüpft. Demnach lässt sich die Teilhaberegelung streng genommen nicht für PV-Anlagen anwenden, die auf sonstigen baulichen Anlagen angebracht sind, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Solarenergie errichtet worden sind. Vielfach sind jedoch klassische Freiflächenprojekte, wie Konversionsflächen, Versiegelungsflächen etc. durchsetzt mit baulichen Anlagen. Eine Abgrenzung der Einzelflächen



war für die Beurteilung der Vergütungsvooraussetzungen bisher im Allgemeinen nicht erforderlich. Jetzt könnte dies im Hinblick auf die kommunale Beteiligungsregelung jedoch eine Relevanz erreichen, die zu hohem Prüfaufwand verbunden mit Rechtsunsicherheiten führen kann.

Teilhaberegelung grundsätzlich nicht vor Satzungsbeschluss

Weiterhin ist problematisch, dass der Abschluss der Teilhaberegelung für PV-Anlagen nicht vor dem Satzungsbeschluss der Gemeinde erfolgen kann. Soweit hiermit der B-Plan-Beschluss der Gemeinde gemeint ist, kann die Kommune in der Planungsphase keine Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Beteiligung erreichen. Hintergrund ist, dass die Entscheidung der Gemeinde über den B-Plan unbeeinflusst von einer möglichen Zahlung des Anlagenbetreibers erfolgen soll. Andererseits war es gerade gesetzgeberische Intention, die kommunale Akzeptanz durch die Beteiligungsregelung zu fördern. Insofern erscheint dieser Aspekt der Beteiligungsregelung praxisfremd und erschwert die Umsetzung.

Zwar werden die PV-Unternehmen im Zweifel mit den Gemeinden zu Lösungen kommen. Allerdings ist die gesetzgeberische Intention, die Beteiligung zu vereinfachen

und gleichzeitig rechtssicher auszugestalten, an diesem Punkt nicht geglückt.

Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber vor der Bundestagswahl diese Regelung noch einmal nachjustiert. Es wird somit darauf ankommen, im Einzelfall projektspezifische und rechtlich vertretbare Realisierungswege aufzuzeigen.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorger an den Schnittstellen von Abfall-, Kommunal-, Bau- und Energierecht.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[VG MAGDEBURG: ANSCHLUSS- ZWANG VON KLEINGARTENGRUND- STÜCKEN, BESTIMMTHEIT DES GEBÜHRENMAßSTABS UND ANFORDERUNGEN AN DIE ERMITTLUNG VON EINWOHNER- GLEICHWERTEN]

Inwiefern unterliegen Kleingartengrundstücke einem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung und welche Anforderungen stellt das sachsen-anhaltinische Landesrecht an die Bestimmtheit von Gebührenmaßstabsregelungen in der Abfallgebührensatzung sowie an die Ermittlung von Einwohnergleichwerten? Das VG Magdeburg hat sich mit Urteil vom 21.04.2021 (Az.: 7 A 187/20) hierzu geäußert.

Sachverhalt

Dem Urteil liegt eine Klage zu Grunde, welche die Eigentümer eines mit einem Ferienbungalow bebauten Kleingartengrundstückes gegen den Landkreis (als öRE) erhoben hatten. Die Klage richtete sich gegen einen Gebührenbescheid, mit dem der Landkreis für das Kleingartengrundstück Abfallgebühren festgesetzt hatte. Die Kläger wandten gegen die Festsetzung von Abfallgebühren für das ganze Kalenderjahr ein, dass sie das Grundstück nur an fünf Tagen im Jahr nutzen

dabei entstehende Abfälle zuhause entsorgen.

Anschlusszwang für Kleingartengrundstücke

Das Gericht stellt zunächst klar, dass gegen den satzungsrechtlich geregelten Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, keine rechtlichen Bedenken bestehen. Zwar handele es sich bei den Abfällen der Kläger nicht um solche aus Privathaushaltungen, da der Bungalow keine eigenständige Haushaltsführung und selbständige Lebensführung ermögliche. Da die Kläger die entstehenden Abfälle zur Beseitigung aber auch nicht in eigenen Anlagen entsorgen, unterfallen sie als Abfälle aus anderen Herkunftsberreichen dennoch der gesetzlichen Überlassungspflicht. Unerheblich ist dem VG Magdeburg zufolge, dass die Kläger das Grundstück so gut wie nicht nutzen. Allein die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung rechtfertige die Erhebung von Benutzungsgebühren, da der öRE eine betriebsbereite Abfallentsorgung vorhalten muss, nach der Lebenserfahrung nicht davon ausgegangen werden kann, dass auf einem Kleingartengrundstück Abfälle nur ausnahmsweise anfallen und eine individuelle Betrachtung des Nutzerverhaltens dem öRE nicht zumutbar sei.



Bestimmtheit der Gebührenmaßstabsregelung

Die in der Abfallgebührensatzung des Landkreises enthaltene Gebührenmaßstabsregelung beanstandete das VG Magdeburg als zu unbestimmt. Der Satzungsregelung zufolge wird die Gebühr für die Entsorgung der überlassenen Abfälle nach der Menge des Abfalls (15 l/Woche = 1 Einwohnerequivalent), mindestens jedoch mit einem Einwohnerequivalent bemessen, wobei der Landkreis die Anzahl und Größe der Abfallbehälter festlegt, welche sich nach der zu erwartenden Abfallmenge bei 14-täglicher Abfuhr richtet.

Nicht geregelt war in der Abfallentsorgungs- und die Abfallgebührensatzung jedoch, nach welchen Kriterien der Landkreis die Anzahl und Größe der Abfallbehälter für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bestimmt. Gebührenschuldern ist es somit nicht möglich, ohne spezielle Rechts- oder sonstige Kenntnisse aus der Satzung heraus zu erkennen, aus welchem Grund und in welcher Höhe sie abgabepflichtig sind, was einen Verstoß gegen das kommunalabgabenrechtliche Bestimmtheitsgebot darstellt.

Ermittlung von Einwohnerequivalenten

Das VG Magdeburg beanstandete ferner die Ermittlung der Einwohnerequivalente in der Abfallgebührenkalkulation des Beklagten. Dem Gericht zufolge stellt es einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) dar, wenn der öRE dabei allein auf die Zahl der tatsächlich an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke abstellt und die anschlusspflichtigen aber nicht angeschlossenen Grundstücke unberücksichtigt lässt. Dies gelte insbesondere dann, wenn es satzungsrechtlich nicht im Ermessen des öRE steht, den Anschlusszwang gegenüber Grundstückseigentümern durchzusetzen. Ob die vom VG Magdeburg vorgegebene Vorgehensweise bei der Ermittlung von Einwohnerequivalenten zu gerechteren Gebührensätzen führt, mag dahingestellt bleiben. Dem Gericht zufolge ist eine andere Betrachtungsweise (d.h. das Abstellen auf die Anzahl der tatsächlich angeschlossenen Grundstücke) nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Kosten der öffentlichen Einrichtung proportional zum tatsächlichen Maß der Inanspruchnahme steigen. Dies sei im vorliegenden Rechtsstreit indes nicht der Fall.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Erstellung von



Gebührenkalkulationen sowie bei der rechtssicheren Ausgestaltung von Abfall- und -gebührensatzungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DIE NEUE TA LUFT]

Die neue TA Luft ist endgültig beschlossen. Sie enthält neue Anforderungen an immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie gilt für Genehmigungsverfahren, deren vollständiger Genehmigungsantrag ab Inkrafttreten der TA Luft vorliegt. Für Bestandsanlagen gelten Übergangsfristen.

Am 23.06.2021 hat die Bundesregierung die Änderungen des Bundesrates an der neuen TA Luft akzeptiert. Sie ist damit endgültig

beschlossen und muss nur noch veröffentlicht werden. 3 Monate später tritt sie in Kraft.

Inhalt und Anlass der Änderungen

Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk zur bundeseinheitlichen Konkretisierung der Anforderungen an die Luftreinhaltung bei immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit diese nicht in besonderen Verordnungen geregelt sind (wie z. B. für Abfallverbrennungsanlagen in der 17. BImSchV). Sie konkretisiert insbesondere die Anforderungen an Anlagen der Abfallwirtschaft (Anh. 1 Nr. 8 der 4. BImSchV) und setzt die Anforderungen der unionsrechtlichen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung um (BVT-Schlussfolgerungen gemäß [Durchführungsbeschluss 2018/1147](#), vgl. auch das zugehörige [BVT-Merkblatt Abfallbehandlung von 2018](#)).

Die Neufassung war erforderlich, weil die Anforderungen der bisherigen TA Luft vielfach nicht mehr dem Stand der Technik entsprachen und durch Regelungen in anderen Regelwerken oder Einzelfallentscheidungen ergänzt werden mussten.



Die Neufassung enthält unter anderem folgende Änderungen:

- Aufnahme neuer Anlagenarten (z. B. bestimmte Biogasanlagen),
- Umsetzung von unionsrechtlichen Anforderungen, insbesondere aus BVT-Schlussfolgerungen, z. B. neue Anforderungen für Staub- und Quecksilberemissionen und die Energieeinsparung,
- Integration der Anforderungen an Gerüche, die bisher in der gesonderten Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) geregelt waren (Nr. 4.3.2 mit neuem Anhang 7),
- Integration der Anforderungen an Ammoniak- und Stickstoffimmissionen in naturschutzrechtlich geschützte Gebiete im Rahmen von Sonderfallprüfungen, insbes. nach dem sog. Critical-Loads-Konzept (Nr. 4.8 i. V. m. den neuen Anhängen 1, 8 und 9).

Irrelevanzwerte, Gesamtzusatzbelastung und Bagatellmassenströme

In der Praxis spielen Irrelevanzwerte und Bagatellmassenströme eine wichtige Rolle, weil ihr Unterschreiten die mitunter aufwändige Ermittlung der Vorbelastung an den Beurteilungspunkten bzw. der Emissionen erspart.

Neu ist, dass bei Änderungsgenehmigungen nicht nur die Zusatzbelastung durch zusätzliche Schadstoffemissionen der beantragten Änderung, sondern auch die Gesamtzusatzbelastung der (geänderten) Gesamtanlage ermittelt werden muss. Für die Genehmigungsfähigkeit kommt es zwar weiterhin darauf an, dass die Zusatzbelastung und die Vorbelastung (Gesamtbelastung) die Immissionswerte nicht überschreiten. Künftig muss aber nicht nur die Zusatzbelastung des Änderungsvorhabens, sondern auch die Gesamtzusatzbelastung der Gesamtanlage ermittelt werden. Überschreitet letztere die Irrelevanzschwelle, können zusätzliche Ermittlungen und nachträgliche Auflagen erforderlich werden.

Das Unterschreiten von Bagatellmassenströmen erlaubt den Verzicht auf die Ermittlung von Emissionen, weil die durch geringe Emissionen verursachten Immissionen pauschal als irrelevant eingestuft werden. Mit der neuen TA Luft wurden Bagatellmassenströme in vielen Fällen reduziert. Offenbar konnten auch bei Unterschreiten der bisherigen Bagatellmassenströme durchaus relevante Immissionen hervorgerufen werden.



Anforderungen an die Energieeffizienz

In der neuen TA Luft werden die Anforderungen zur Konkretisierung der gesetzlichen Grundpflicht, Energie sparsam und effizient zu verwenden, stärker als bisher hervorgehoben und durch zusätzliche Beispiele und Anforderungen konkretisiert. Die Ermittlung von Wirkungsgraden wie nach der neuen 13. BImSchV oder die Einhaltung bestimmter Grenzwerte wird aber nicht verlangt.

Geltungsbeginn und Sanierungsfristen

Die neue TA Luft ist anwendbar für Genehmigungsverfahren, bei denen der vollständige Genehmigungsantrag erst nach deren Inkrafttreten vorliegt. Für Vorsorgeanforderungen an Bestandsanlagen gelten (wie bei der bisherigen TA Luft) allgemeine Sanierungsfristen von 3 Jahren, falls die Anforderungen der bisherigen TA Luft nicht erfüllt werden, sonst von 5 Jahren, soweit nicht auf Basis von BVT-Schlussfolgerungen abweichende Fristen zu berücksichtigen sind.

[GGSC] berät Anlagenbetreiber zu allen Fragen der Anlagenzulassung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[TA LUFT-NOVELLE: EINHAUSUNGS-ERFORDERNISSE FÜR ANLAGEN ZUR BIOABFALLVERWERTUNG]

Jetzt steht nur noch die Veröffentlichung der TA Luft aus. Drei Monate danach tritt sie in Kraft. An einigen Stellen wurden die Anforderungen an Anlagen durchaus verschärft – das gilt auch für Anlagen zur Bioabfallverwertung und vor allem für die dortigen Einhausungserfordernisse. Von daher macht es für Anlagenbetreiber Sinn, sich mit den neuen Vorgaben, vor allem zur Einhausung zu befassen, um auch die entsprechenden Ausnahmen einordnen zu können.



Verschärfung der Vorgaben für Anlagen

Die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) regelt als sog. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) v.a. Genehmigungsanforderungen an Anlagen ([s. zur Funktion auch den vorherigen Beitrag zur TA Luft in diesem Heft](#)).

Regelungsgegenstand der TA Luft sind auch Anlagen zur Bioabfallverwertung. Jetzt sind darin durchaus weitergehende Einhausungserfordernisse für Anlagen vorgesehen als bisher. Nach den Vorschriften der „alten“ TA Luft von 2002 war für das Erfordernis der Einhausung vor allem der Abstand zur Wohnbebauung ausschlaggebend.

Einhausungserfordernisse bei der Bioabfallverwertung

Vor allem die folgenden Regelungen dürften für Betreiber von Bioverwertungsanlagen von Interesse sein:

Unter Nr. 5.4.8.5 (Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen) sind die künftigen Vorschriften für Kompostierungsanlagen enthalten: Grundsätzlich gilt danach gem. lit b) und lit. c) die (zwingende) Vorgabe eines geschlossenen Anlagenbetriebs für Annahme- und Aufbereitungsbereich und Rotte bei einer Annahmemenge ab 30 Mg je

Tag. Gem. lit. e) kann allerdings von der Behörde eine offene Betriebsweise der Kompostierungsanlage zugelassen werden, wenn in der Anlage ausschließlich Abfälle mit geringer Geruchsentwicklung wie Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus Gartenbau, Forstwirtschaft oder Holzbearbeitung behandelt werden.

Außerdem sieht der Neuentwurf in Nr. 5.4.8.6.2 (biologische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, v.a. Vergärung) für Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärung von Bioabfällen und Anlagen mit anaerober und aerober Betriebseinheit sowie Anlagen, die Bioabfälle in Kofermentation mitverarbeiten) unter lit. c) vor, dass der Annahme- und Aufbereitungsbereich geschlossen zu betreiben ist. Jeweils muss für diese Anlagen nach lit. j) überdies die aerobe Behandlung von Gärresten zwingend geschlossen betrieben werden.

Für Anlagen nach Nr. 8.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die neben Garten- und Parkabfällen, Abfällen aus der Biotoppflege und aus dem Gartenbau und der Forstwirtschaft mit geringer Geruchsentwicklung keine weiteren Abfallarten annehmen und behandeln gilt Nr. 5.4.1.15 der novellierten TA Luft: Die Anforderungen an die geschlossene Anlagenführung der Nr. 5.4.8.6.2 gelten nicht. Nach



Nr. 5.4.1.15 lit. k) ist ein geschlossener Betrieb nur bei der aeroben Behandlung von Gärresten zwingend vorgesehen; außerdem ein geschlossener Betrieb der Nachrotte der Gärreste bis zum Abschluss der hygienisierenden Behandlung. Im Übrigen regelt Nr. 5.4.1.15 im Wesentlichen bauliche und betriebliche Anforderungen zur Befestigung und zur Reinigung der Betriebsflächen, zum Abdecken von Gärbehältern/Fermentern etc.

Es wird also deutlich, dass die Neufassung der TA Luft die geschlossene Anlagenführung zwar grundsätzlich, aber nicht ausnahmslos fordert.

Schutz- und Vorsorgeanordnungen

Nach Nr. 6 der Neufassung sollen die zuständigen Behörden, soweit bestehende Anlagen nicht den in Nummern 4 und 5 festgelegten Anforderungen entsprechen, die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nummern 1 und 2 BImSchG treffen. Dabei wird für den Erlass der nachträglichen Anordnungen zwischen solchen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 6.1 (insbes. Verstöße gegen Emissionswerte, hier z. B. Geruchseinheiten nach Anlage 7) und solchen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Nr. 6.2) unterschieden. Letztere zielen auf

die Einhaltung etwaiger Einhausungserfordernisse.

Für Anlagen, die schon die Anforderungen der TA Luft von 2002 nicht erfüllt haben, ist die vorgesehene Frist zur Erfüllung der Anforderungen kürzer (Nr. 6.2.3.2 Novelle, maximal 3 Jahre) als für solche, die bisher dem Stand der Technik entsprachen (Nr. 6.2.3.3 Novelle, bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten).

Relevant für Neu- und Altanlagen

Die künftige TA Luft wird in wenigen Monaten in Kraft treten, sie wird durch die Behörden aller Voraussicht nach aber für bis dahin TA-konforme Anlagen erst für die Zeit nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist angeordnet werden (können). Für die Erteilung der Genehmigung gilt sie außerdem nur für nach Inkrafttreten gestellte Genehmigungsanträge ([s. dazu den vorherigen Beitrag in diesem Heft](#)). Dagegen werden Genehmigungsverfahren, für die ein vollständiger Genehmigungsantrag noch vor Inkrafttreten der neuen Fassung gestellt wurde, sogar ausdrücklich noch nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt. Die Anforderungen der neuen TA Luft sind also insbesondere bei der Neuplanung von Anlagen zu beachten. Für Altanlagen können die neuen Einhausungserfordernisse im Einzelfall über



das BImSchG auch in Form von Anordnungen Bedeutung erlangen, wenn Behörden Nachrüstungen fordern.

Insofern ist es ratsam, dass sich auch Anlagenbetreiber von Altanlagen sich auf die neuen Erfordernisse einstellen. [GGSC] berät Sie zu diesem Thema.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
Fanny Jahnke

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUE GEWERBLICHE SAMMLUNGEN]

Der in jüngster Zeit recht hohe Papierpreis hat wieder zu einer Zunahme gewerblicher Sammlungsaktivitäten geführt. ÖrE sollten daher kontrollieren, ob durchgeführte Sammlungen angezeigt sind und angezeigte Sammlungen innerhalb der mitgeteilten Mengen bleiben. Andernfalls bedarf es einer (neuen) Anzeige und der Einhaltung einer Wartefrist von 3 Monaten gem. § 18 Abs. 1

KrWG. Die Vorschrift ist im Übrigen auch umfassend bußgeldbewehrt (vgl. § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG).

Stellungnahme abgeben

ÖrE sollten ferner stets die Möglichkeit einer Stellungnahme nach § 18 Abs. 4 KrWG nutzen und ggf. auch die Vollständigkeit der Anzeige-Unterlagen von der Behörde bzw. dem Anzeigenden einfordern. Richtigerweise beginnt die zweimonatige Stellungnahmefrist erst ab Vorlage aller Unterlagen nach § 18 Abs. 2 KrWG.

Mengenschwund stoppen

Selbst bei Sammlungen mit Kleinmengen sollte ein Vorgehen gegen die Sammlung erwogen werden, da bei der Berechnung der sog. Irrelevanzschwelle im Rahmen der Prüfung des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG stets die Mengen aus allen nicht abgeschlossenen Verfahren zu berücksichtigen sind. Für die Berechnung der Irrelevanzschwelle hat [GGSC] eine [Handreichung](#) erstellt, die öRE und Behörden gerne (kostenlos) zur Verfügung gestellt wird. Dabei ist perspektivisch darauf zu achten, dass Bestandssammlungen vermieden werden, die zu einer kontinuierlichen Reduzierung der öRE-Wertstoffmengen führen können, die auch zu Schwierigkeiten bei Ausschreibungen führen können. Hierfür



hat der Gesetzgeber in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG einen eigenen Untersagungsgrund geschaffen. Dieser ist insb. von Bedeutung, wenn es infolge einer Neuausschreibung zu einem Entsorgerwechsel kommt und eine gewerbliche Sammlung an Stelle der bisherigen Drittbeauftragung droht.

Illegale Sammler bekämpfen

Im Bereich der Alttextilsammlungen sind Sammlungstätigkeiten aufgrund der schwachen Marktlage der letzten Jahre zwar zurückgegangen. Dieser Bereich ist jedoch auch weiterhin von einschlägig bekannten illegalen Sammlern stark betroffen. Hier bestehen sowohl abfall- als auch straßenrechtliche Möglichkeiten, diese zu unterbinden. [GGSC] gibt hierzu auf Nachfrage gerne entsprechende Hinweise für das Vorgehen gegen unzuverlässige Sammler.

Nicht nur PPK und Altkleider im Fokus

Aber auch andere Stoffströme sollten im Auge behalten werden, dies gilt insb. für Grün- und Sperrabfälle, die bekanntlich nach einer umstrittenen Entscheidung des BVerwG zur Auslegung des § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG auch Gegenstand von gewerblichen Sammlungen sein dürfen.

[GGSC] vertritt öRE und kommunale Entsorger in Auseinandersetzungen mit gewerblichen Sammlern bundesweit vor Gericht, aber auch außergerichtlich sowie konzeptionell zum Schutz von kommunalen Wertstoffströmen, auch über das Straßen-, Bau- und Wettbewerbsrecht.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Felix Brannaschk



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Insolvenzverwalter als Deponiebetreiber

Der BayVGH hat in seinem Beschluss vom 26.07.2021 (Az.: 12 ZB 18.2385) klargestellt, dass ein Insolvenzverwalter nicht automatisch Deponiebetreiber wird, wenn ihm die



Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über eine Deponie übertragen wird. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 07.

Glasverbot vor Gericht

Über die Rechtmäßigkeit einer Allgemeinverfügung über ein Glasverbot bei öffentlichen Feiern und insb. die Frage der Abgrenzung von konkreter Gefahr zur Gefahrenvorsorge hatte das VG Freiburg zu entscheiden (Beschl. v. 21.07.2021, Az.: 4 K 2188/21).

Untersagung einer Containernutzung auf Nachbargrundstück

Abfallentsorgung ist mit Lärm, Geruch und anderen Emissionen verbunden und stört daher regelmäßig Dritte. Bei rechtswidriger Nutzung eines Grundstücks kann die zuständige Bau- bzw. Immissionschutzbehörde eine Nutzungsuntersagung erlassen. Ein aktueller Fall des VG München (Beschl. v. 12.07.2021, Az.: M 1 S 21.1635) illustriert ein solches Vorgehen.

Abfalleigenschaft von Altreifen und PKW

Stoffe oder Gegenstände verlieren ihre ursprüngliche Zweckbestimmung, wenn sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr zweckentsprechend verwendet

werden können. Das ist unter anderem der Fall, wenn die einschlägigen Anforderungen der außerhalb des Abfallrechts geltenden Vorschriften des allgemeinen Produkt- und Umweltrechts nicht mehr erfüllt werden. Bei Altreifen handelt es sich jedenfalls dann um Abfall gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 KrWG, wenn diese nicht mehr für den Gebrauch im deutschen Straßenverkehr zugelassen sind (VG Kassel, Beschl. v. 09.07.2021, Az.: 4 L 940/21.KS).

Aufstellung von Altkleidercontainern

Das VG Aachen verdeutlicht in seinem Urteil v. 21.06.2021 (Az.: 10 K 1524/19) für die Aufstellung von Altkleidercontainern die Notwendigkeit der sorgfältigen Abgrenzung von Straßen- und Abfallrecht und der Befassung des Kommunalparlamentes mit einem Standortkonzept, das nicht mehr als Geschäft der laufenden Verwaltung zu qualifizieren ist.

Wilder Müll auf dem Markt

Die öffentlich-rechtliche Marktentgeltordnung einer Stadt kann als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der privatrechtlichen Marktnutzungsverträge mit den einzelnen Marktteilnehmern anzusehen sein. Die Umlage der Kosten für auf dem Marktgelände wild abgelagerten Abfall auf



die einzelnen Marktteilnehmer ist AGB-rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es wird aber weder der streitbefangenen Marktentgeltordnung noch dem betriebskostenrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung getragen, wenn die Ablagerung von wildem Abfall derart ineffektiv unterbunden wird, dass wild abgelagerter Abfall 33 % bis 50 % der gesamten Abfallmenge des Marktes ausmacht, hat das AG Düsseldorf die Leitsätze seines Urteils vom 18.06.2021 (Az.: 37 C 755/19) zusammengefasst.

BGH zu DSGVO-Auskunftsanspruch

Der BGH hat klargestellt, dass nahezu alle Geschäfts- und Kommunikationsvorgänge dem Anwendungsbereich des Art. 15 DSGVO unterfallen (Urt. v. 15.06.2021, Az.: VI ZR 576/19). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 04.

Duldung einer illegal betriebenen Abfallbehandlungsanlage

Die Behörde setzt allein durch jahrelange Duldung grundsätzlich keinen, einen atypischen Fall begründenden Vertrauenstatbestand dahingehend, dass sie von einer Stilllegung einer formell illegal betriebenen Anlage Abstand nehmen werde; dies gilt jedenfalls solange die Behörde nicht eine entsprechende Erklärung abgibt. Dies u.a. hat das

OVG des Landes Sachsen-Anhalt im Streit um die Stilllegung eines Freilagers entschieden (Beschl. v. 10.06.2021, Az.: 2 M 33/21).

Störerauswahl bei der Räumung eines Grundstücks einer Insolvenzschuldnerin von Abfällen

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 09.06.2021 (Az.: 11 B 20.16) u.a. entschieden: Auf der Grundlage des § 62 KrWG können nur diejenigen in Anspruch genommen werden, die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Pflichten zu erfüllen haben und diese nicht beachten. Die Inanspruchnahme zur verfügbaren Beseitigung ist nur dann zur Durchsetzung einer Pflicht aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz i.S.d. § 62 KrWG erforderlich und entsprechend zu erwägen, wenn der in Anspruch genommene auch Adressat der auf § 62 KrWG gestützten Beseitigungsverfügung hätten sein können, was ausscheidet, wenn dieser im maßgeblichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht nach § 15 KrWG zur Beseitigung der Abfälle verpflichtet war. Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Abfallbeauftragte einer Insolvenzschuldnerin gehören nicht „als persönlich Verantwortlicher“ zum Kreis der nach § 62 KrWG einzubeziehenden Pflichtigen, auch wenn sie



die maßgeblichen technischen wie rechtlichen Betriebsabläufe zentral und umfassend gesteuert und den Betrieb der Insolvenzschuldnerin so geführt haben, dass entgegen der hierzu erteilten Genehmigung erhebliche Abfallmengen angenommen wurden. Die Inanspruchnahme einer Person als „persönlich verhaltensverantwortlich“ ist vom Wortlaut der §§ 62, 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG nicht gedeckt.

Wettbewerbsrechtlicher Schadenersatzanspruch wegen Verstoßes gegen das ElektroG

Der Umstand, dass § 3a UWG nicht den Schutz der Mitbewerber bezweckt, steht einem Schadenersatzanspruch eines Mitbewerbers nicht entgegen. Entscheidend ist insoweit, ob der Schaden, dessen Ersatz der Kläger fordert, nicht außerhalb des Schutzzwecks des § 9 UWG liegt. Daher kann ein Mitbewerber auch von demjenigen, der sich durch die Verletzung einer nicht seinem Schutz dienen den Marktverhaltensregelung einen Vorsprung im Wettbewerb verschafft hat, den ihm dadurch entstandenen Schaden ersetzt verlangen. So hat das OLG Frankfurt seinen Leitsatz zum Urteil vom 20.05.2021 (Az.: 6 U 39/20) zusammengefasst.

Anordnung einer Sicherheitsleistung nach BImSchG

Der VGH Mannheim hatte sich in seinem Urteil vom 11.05.2021 (Az.: 10 S 709/19) u.a. mit den Fragen zu befassen, ob der Umstand, dass ein Unternehmen mehrere Abfallentsorgungsanlagen betreibt und zu einem Großkonzern gehört, eine Atypik begründen kann, die ein Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigt, wie das Auswahlermessen bei der Festsetzung es Sicherungsmittels auszuüben ist und ob sich die Behörde bei der Anordnung von wettbewerbsbezogenen Ermessenserwägungen leiten lassen darf.

Beiladung bei Rechtsstreit um Altdeponie

In einem Rechtsstreit um eine Altdeponie hat das OVG des Landes Sachsen-Anhalt zur Frage der Beiladung Stellung bezogen, die wegen des Weisungsverhältnisses unter den Beteiligten umstritten war (Beschl. v. 10.05.2021, Az.: 2 O 20/21).

Saug- und Pumpfahrzeug als Abwasseranlage

Der VGH Mannheim hat sich mit Urteil vom 20.04.2021 (Az.: 10 S 2566/19) u.a. mit der Frage befasst, ob ein für den Transport von



Klärschlamm von einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage zur Weiterbehandlung in einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage eingesetztes Saug- und Pumpfahrzeug als Abwasseranlage im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG anzusehen ist.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

Rechtsanwältin Ida Oswald
Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Linus Viezens
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
**Online-Seminar: Update Verpackungsgesetz
– Verhandlungsstand und Rechtsprechung**

[GGSC] Seminare GmbH

[02.09.2021](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Seminar: Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[09.09.2021 in Hannover](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Seminar Erfahrungsaustausch Straßenreinigung
Vortrag: Clean Vehicles Directive (21.09.2021)

Akademie Dr. Obladen GmbH

[20./21.09.2021 in Limburg und Bad Camberg](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Dresdener Abfallgebührentage
Sächsische Verwaltungsakademie
[23.09.2021 in Dresden](#)



Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin Isabelle-K. Charlier; M.E.S.
Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Herr Thomas Mund (Südharzwerke)

Online-Seminar:

Herausforderung Rekommunalisierung

[GGSC] Seminare GmbH

[29.09.2021](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Straßenreinigungsgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[30.09.2021](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
17. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche
Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadt-
reinigung

Vortrag: Gut gemanagt: Fördermittel und
öffentliche Aufgabenerfüllung (26.11.2021)

Akademie Dr. Obladen GmbH

[25./26.11.2021 in Berlin](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 8/2021, Seite 464) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Keine Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen Dritter beim Widerruf von Entsorgungsausschlüssen
- Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung von Sicherheitsleistungen nach dem VerpackG

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

[Juli 2021](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [VK Brandenburg bestätigt Privilegierung gemeinnütziger Organisationen als Rettungsdienstleister](#)
- [Merkmale für die Ausschreibung technischer Großvorhaben und von Anlagen](#)



- [Baupreisexplosion – Vergabeverfahren unter Kostenvorbehalt?](#)
- [Vergabe 6: Bekommen Planungsbüros für wiederholte Bauausschreibungen Zusatzhonorar?](#)

Sondernewsletter Bau

Juni 2021

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Planung 1: Sollte man in künftigen Planungsverträgen Regelungen treffen?](#)
- [Planung 2: Erhöht sich das Honorar bei Baupreissteigerungen?](#)
- [Planung 3: Weitere Auswirkungen auf bestehende Planungsverträge?](#)
- [Vergabe 1: Sollte man in den künftigen Bauverträgen Besonderheiten zu den Themen Kostensteigerung und Terminrisiken regeln?](#)
- [Vergabe 2: Sonderfall Preisgleitklauseln – was muss man dazu wissen?](#)
- [Vergabe 3: Darf man als öffentlicher Auftraggeber das gesamte Vergabeverfahren unter einen Kostenvorbehalt stellen?](#)
- [Vergabe 4: Was tun, wenn viel zu teure Angebote eingehen?](#)
- [Vergabe 5: Was tun, wenn keine Angebote eingehen?](#)

Energie Newsletter

Mai 2021

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Keine Steuervergünstigung für thermische Abfallbehandlungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG mehr?](#)
- [\[GGSC\] gewinnt für einen Abfallwirtschaftsbetrieb Votumsverfahren vor der Clearingstelle EEG/KWKG](#)
- [Hemmt der Artenschutz den weiteren Ausbau der Windenergie an Land?](#)
- [EEG-Novelle 2021 fördert die Geothermie für die Strom- und Wärmewende](#)
- [OLG Naumburg stärkt Entschädigungsaussichten für Netzabschaltungen](#)
- [BEG und BEW – Fördermittel für die Wärmewende](#)
- [Vorläufige Handlungsempfehlung des Landes Brandenburg für die Bauleitplanung der Gemeinden bei großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen](#)
- [Umsetzung RED II im Zulassungsrecht](#)



- [Energieversorgungsprojekte, Mieterstrom und Ladesäulen nach der EEG-Novelle](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.